

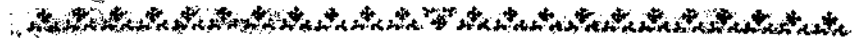


## Num. CXXIV.

## Verordnung wegen der alten 3 und 6 mgr. Stücke, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. S. Fügen hiermit zu wissen; da Wir misfällig vernommen, daß eigennützig und zum Schaden ihres Nächsten wuchernde Leute sich unterstehen mögen, theils die zu leicht seyende Münzsorten einzubringen und die im Cours seyende auszuwippen, theils diesen auch den ihnen in den Münzverordnungen gegebenen Werth eigenmächtig zu verweigern, besonders aber in Ansehung der alten nach dem Leipziger Fuß zwar ausgeprägten, durch die Länge der Zeit aber sehr abgenutzten 3 und 6 mgr. einen schändlichen Wucher und Unterschleif zu treiben; Wir aber diesem in allem Betracht unerlaubten und höchststrafbaren Unterfangen weder nachsehen können noch wollen: so haben Wir hierdurch vorgedachte 3 und 6 mgr. nach dem Exempel anderer benachbarten Stände gänzlich zu verufen und außer Cours zu setzen nöthig gefunden; Befehlen demnach allen und jeden sowol Christen als Juden gnädigst, aber auch ernstlich, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe nicht allein sich des Einbringens der abgesetzten leichten, und Auswippen der im Cours seyenden Münzsorten zu enthalten, sondern auch in der Einnahme und Ausgabe des Geldes nach denen deshalb schon ergangenen Verordnungen sich genau und schlechterdings zu richten und solche auf keine Art zu überschreiten. Demold den 7 October 1767.

Num.



## Num. CXXV.

## Verordnung wegen der Bekanntmachungen im Intelligenzblatt, von 1768.

Da die bei Errichtung eines Intelligenz-Comtors gehabte Absicht besonders dahin gegangen ist, daß die öffentlich bekannt zu machende Nachrichten auf eine geschwinde und nicht allzukostbare Art zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen; man indessen aber zeitlich bemerkt hat, daß von einigen Aemtern und Städten diese gemeinnützigste Art der Bekanntmachung nicht gebräuchet worden sey: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alles dasjenige, an dessen Wissenschaft dem Publico gelegen seyn möchte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationen, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Constitutiones Tutorum & Curatorum, und zwar die erstere, die Edictal-Citationen, gegen mäßige Bezahlung, letztere aber gratis den Intelligenzblättern eingerückt, und zu dem Ende von denen Beamten und Magistraten, auch Richtern in den Städten, dem Intelligenz-Comtor eingeschicket werden sollen. Demold den 26 Januar 1768.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung.



31 3

Num.